

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00070 vom 26. Juli 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00070

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00070 du 26 juillet 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00070 del 26 luglio 2016

Regeste

Kostenübernahme für externe Schulung | [Im Zug einer Konfliktsituation in der angestammten Klasse des Beschwerdeführers liess dessen Mutter ihn an einer externen Schule schnuppern und diese wenige Tage darauf definitiv besuchen. In der Folge ersuchte sie die Schulgemeinde ihres Wohnorts um Übernahme der ihr aufgrund der externen Schulung erwachsenden Kosten.] Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht nach Art. 19 und 62 Abs. 2 BV begründet einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch grundsätzlich nur am Wohn- bzw. Aufenthaltsort (E. 2.2). Anspruch auf Umteilung in eine andere Klasse bzw. Gemeinde besteht nur, wenn der weitere Besuch der angestammten Klasse unzumutbar ist (§ 26 Abs. 5 VSG, § 10 Abs. 1 VSV). Bei Uneinigkeit der Beteiligten (Eltern und Schulpflege) über Schulort, Kostenpflicht und Höhe des Schulgelds entscheidet darüber nach § 12 in Verbindung mit § 77 VSG die Bildungsdirektion (E. 2.3). Bei den §§ 10-12 VSG und §§ 7-11 VSV geht es lediglich um die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Schulbesuch auch ausserhalb des Wohnorts unentgeltlich ist bzw. ein anfallendes Schulgeld im Fall einer externen Schulung (dennoch) nicht zulasten der Eltern geht (E. 3.1). Vorliegend war im Zusammenhang mit der Schulung des Beschwerdeführers kein Schulgeld zu leisten, sondern fielen unbestrittenermassen einzig Betreuungskosten an (E. 3.2). Kosten für eine Betreuung gehen nach dem Volksschulgesetz jedoch ausschliesslich im Rahmen einer Sonderschulung zulasten des Gemeinwesens (E. 3.3). Dass der Beschwerdeführer sonderpädagogischer Massnahmen bedürfe, stand jedoch nie zur Diskussion (E. 3.4). Bereits deshalb gibt es keine Grundlage für die Erstattung der der Mutter erwachsenen (Betreuungs-)Kosten (E. 3.5). Im Übrigen bestünde auch kein Anspruch auf Übernahme eines Schulgelds, weil die Mutter innert weniger Tage nach der Konfliktsituation in eigener Kompetenz, ohne jegliches Involvieren der Beschwerdegegnerin, entschieden hatte, ihren Sohn fortan eine andere Schule besuchen zu lassen. Sie wäre jedoch gehalten gewesen, sich zunächst an die Beschwerdegegnerin zu wenden, danach - gegebenenfalls - an die für den Entscheid zuständige Bildungsdirektion (E. 4, insbesondere E. 4.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass ein Anspruch auf Kostenübernahme – sollte es noch um Schulgeld gehen – ohnehin nicht bestünde, weil, wie sich aus den Akten ohne Weiteres ergibt, die Voraussetzungen gemäss Volksschulgesetz und d -verordnung nicht erfüllt wären. In diesem Zusammenhang ist der Ablauf der Ereignisse darzustellen.

E. 4.1

Stein des Anstosses bzw. Auslöser des Konflikts war die Sitzordnung in der Klasse nach den Weihnachtsferien 2013 /2014 . Der Beschwerdeführer war am 6. Januar 2014 von der Klassenlehrerin neben einen Jungen platziert worden, neben welchem er, wie er angegeben hatte, nicht sitzen wollte, namentlich weil jener eher unruhig bzw. laut war, was der Konzentrationsfähigkeit abträglich war. Daraufhin wandte sich die Mutter des Beschwerdeführers an die Klassenlehrerin und forderte sie auf, für eine andere Sitzordnung zu sorgen . Das angebliche Vorgehen der Klassenlehrerin hierbei sowie auch diese neue Sitzordnung stiessen auf Ablehnung. Hierauf soll sich der Beschwerdeführer geweigert haben , zur Schule zu gehen, bzw. ging er nicht mehr zur Schule . Gemäss eigenen Angaben der Mutter des Beschwerdeführers meldete diese ihn am 8. oder 9. Januar 2014 für einen Schnupperbesuch am 13. und 14. Januar 2014 in der Tagesschule H an, was auch stattfand. Am 10. Januar 2014 hatte der Beschwerdeführer aufgrund der aktuellen Situation eine Sitzung bei dem ihn bereits früher behandelnden Psychologen, welcher in späteren Berichten festhielt, dass sich damals diverse psychosomatische Beschwerden wie Schlafstörungen, Nervosität, innere Unruhe und Kopfschmerzen gezeigt hätten respektive eine "massiv deutliche Belastungssituation" mit insbesondere diesen Symptomen. Nach übereinstimmender Auffassung der Parteien fand am 16. Januar 2014 ein bereits früher vereinbartes Elterngespräch zwischen der Mutter des Beschwerdeführers einerseits sowie der Klassenlehrerin und dem Schulleiter andererseits statt. Zwar besteht hinsichtlich dieses Gesprächs, wie der Beschwerdeführer auch vor Verwaltungsgericht mehrfach hervorhebt, offenkundig kein Protokoll. Doch lässt sich der wesentliche Inhalt bzw. lassen sich die wesentlichen Tatsachen aus anderen Aktenstücken rekonstruieren, namentlich dem Protokoll des Gesprächs vom 15. Mai 2014 ; jenes wurde offenkundig auch von der Mutter des Beschwerdeführers eingesehen sowie korrigiert , und dar auf beruft sich der Beschwerdeführer auch vor Verwaltungsgericht : Gemäss jenem Protokoll hielt der Schulleiter fest, die Mutter des Beschwerdeführers habe am 8. Januar 2014 auf seinem Anrufbeantworter die Nachricht hinterlassen, es sei der "Super-GAU" eingetreten; der Beschwerdeführer komme nicht mehr ins Schulhaus F, sie schicke ihn jetzt nach H. Er sei daraufhin vom Schulleiter der Tagesschule H kontaktiert worden, für den die Schulung des Beschwerdeführers in H schon wie abgemacht gewesen sei. Anlässlich des Gesprächs vom 16. Januar 2014 habe er die 5. Klasse im Schulhaus J als mögliche Alternative zur angestammten Klasse des Beschwerdeführers erwähnt, doch sei eine Versetzung in eine andere Klasse oder anderes Schulhaus nicht diskutiert worden (der letzte Punkt wird im Wesentlichen auch durch das Schreiben der Mutter des Beschwerdeführers vom 9. April 2014 bestätigt) . Das Protokoll des Gesprächs vom 15. Mai 2014 wurde vom Beschwerdeführer diesbezüglich nicht beanstandet. Die Mutter des Beschwerdeführers meldete diesen gemäss eigener, vom Schulleiter der Tagesschule H bestätigter Darstellung am 17. Januar 2014 definitiv in der Tagesschule an.

E. 4.2.1

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen wird eine (Schul-)Gemeinde für eine von den Eltern in eigener Kompetenz beschlossene Privatschulung dann kostenpflichtig, wenn sie es versäumt hat, notwendige Massnahmen anzuordnen, sodass die privaten Massnahmen unerlässlich waren (VGr, 22. August 2012, VB.2012.00340, E. 3.3.2, und 24. November 2010, VB.2010.00317, E. 2.2). Für Konstellationen wie die vorliegende weist das Volksschulgesetz die Kompetenz zum Entscheid über den Schulort bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Schulbehörde wie bereits erwähnt ausdrücklich der Bildungsdirektion zu (vorstehend 2.3 Abs. 2; vgl. auch

VGr, 8. Juli 2015, VB.2015.00169, E. 2.3 unten und 2.5 Abs. 2, auch zum Folgenden). Die Mutter des Beschwerdeführers wäre mithin gehalten gewesen, sich zunächst bzw. in erster Linie an die Schulorgane der Beschwerdegegnerin und anschliessend – gegebenenfalls bzw. hätte sich keine in ihren Augen zufriedenstellende Lösung finden lassen – an die Bildungsdirektion zu wenden und diese um einen entsprechenden Entscheid zu ersuchen. Wie aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, hatte die Mutter des Beschwerdeführers jedoch die Schritte, die (spätestens) am 17. Januar 2014 zur definitiven Anmeldung des Beschwerdeführers in H führten, wie erwähnt ihren eigenen Angaben zufolge schon am 8. oder 9. Januar 2014 eingeleitet, ohne die Schulorgane der Beschwerdegegnerin in irgendeiner Form zu involvieren und mit diesen nach einer Lösung zu suchen. Die von Seiten der Beschwerdegegnerin am 16. Januar 2014 unterbreitete Alternative für die weitere Schulung des Beschwerdeführers zog sie offensichtlich gar nicht mehr ernsthaft in Betracht. Dass der Schulwechsel tatsächlich bereits beschlossene Sache war und dies der Beschwerdegegnerin kommuniziert wurde, zeigt sich an einer vom Morgen des 17. Januars 2014 datierenden E-Mail des Schulleiters an die Mutter des Beschwerdeführers, worin jener erklärte, er habe der Schwester des Beschwerdeführers vorgeschlagen, die Klasse über dessen Schulwechsel zu informieren, damit sie nicht permanent entsprechenden Fragen ausgesetzt sei. Die Mutter des Beschwerdeführers entschied somit innert weniger Tage und ohne jegliches Involvieren der Beschwerdegegnerin, mithin in eigener Kompetenz, ihren Sohn fortan eine andere Schule besuchen zu lassen. Bei der Beschwerdegegnerin vorstellig wurde sie danach vornehmlich im Hinblick auf die von ihr gewünschte Kostenübernahme. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass selbst für den Fall, dass sonderpädagogische Massnahmen in Frage gestanden hätten, die Mutter des Beschwerdeführers gehalten gewesen wäre, die Beschwerdegegnerin zu involvieren: Die Entscheidung über solche Massnahmen ist nämlich grundsätzlich von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam zu treffen (§ 37 Abs. 1 VSG; vgl. auch § 24 VSM); fällt eine Sonderschulung in Betracht, sind von vornherein Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege erforderlich (§ 37 Abs. 2 VSG in Verbindung mit § 26 Abs. 4 VSM). Kann keine Einigung über eine solche Massnahme erzielt werden oder soll die Schülerin bzw. der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden, ist zunächst eine schulpsychologische Abklärung durchzuführen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 VSG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 VSM) und bei danach (noch) bestehender Uneinigkeit unter den Beteiligten die Schulpflege für den Entscheid zuständig (§ 39 Abs. 1 Satz 1 VSG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 VSG; zur fehlenden Unerlässlichkeit der privaten Massnahme schliesslich unten 4.2.3).

E. 4.2.2

Aus den Akten ergeben sich keinerlei Hinweise für die Behauptung des Beschwerdeführers, seine damalige Lehrerin habe sich geweigert, ihn zu schulen. Dass eine Lehrerin der öffentlichen Schule sich in dieser Weise geäussert haben soll, erscheint bereits für sich kaum glaubhaft. Zudem ist notorisch und musste folglich auch der Mutter des Beschwerdeführers – als Mutter mehrerer Kinder – bekannt sein, dass einer an einer öffentlichen Schule tätigen Lehrperson keine Befugnis zukommt, die Schulung einer Schülerin oder eines Schülers als solche abzulehnen. Es erscheint somit unplausibel, dass sich die Lehrerin tatsächlich in dieser Weise geäussert haben soll. Ohnehin würde selbst eine entsprechende Äusserung nichts daran ändern, dass die Beschwerdeführerin (bei bestehendem Wunsch nach Kostenübernahme) gehalten gewesen wäre, sich zunächst an die Schulorgane der Beschwerdegegnerin zu wenden und mit diesen ernsthaft eine Lösung zu

suchen (vgl. auch § 10 Abs. 1 lit. b VSV).

E. 4.2.3

Schliesslich bleibt in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass auch zu jenem Zeitpunkt nicht etwa ein Grund bestand, den Beschwerdeführer umgehend bzw. notfallmässig aus der Klasse zu entfernen, und dass auch dessen Mutter nicht von solchem ausgehen musste: Selbst der behandelnde Psychologe hatte damals – ihr gegenüber – nicht etwa von der Erforderlichkeit einer derartigen Massnahme gesprochen; seine einzige Empfehlung war vielmehr gewesen, dass der Beschwerdeführer neben einem ruhigen Kind sitzen könne. Solches wäre wohl zu erreichen gewesen.

E. 5

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Der Entschädigungsantrag der Beschwerdegegnerin ist sodann abzuweisen, da die Prozessführung keinen besonderen Aufwand verursachte und dem Gemeinwesen in der vorliegenden Konstellation in der Regel grundsätzlich ohnehin kein Anspruch auf eine Parteientschädigung zukommt (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 51 ff.).

E. 7

Die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 300).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.